

Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
vom 05.10.2009**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 13.09.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 05.10.2009 erlassen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Riedlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügungen:

1. Wiederkehrende Tanzveranstaltungen gewerblicher Art in Betrieben des Gaststätten-gewerbes, Tanzlokalen, Diskotheken usw.
2. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z.B. Striptease, Filme, Videoaufzeichnungen, Tischdamen usw.)
3. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet PCs).

(2) Veranstaltungen aller Art, die von Vereinen durchgeführt werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(3) Veranstaltungen, die von anerkannten Trägern der Jugendpflege überwiegend für

Jugendliche und deren Angehörige durchgeführt werden.

(4) Veranstaltungen, deren Reinerlös unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt wird.

§ 4
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Rechnung die in § 2 genannten Vergnügungen erfolgen (Unternehmer, Geräteaufsteller usw.). Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

§ 5
Bemessungsgrundlage
für Tanzveranstaltungen
(§ 2 Abs. 2, Ziff.1)

(1) Für steuerpflichtige Veranstaltungen nach § 2 Abs 1, Ziff. 1 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.

(2) Die Pauschalsteuer beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangenen 10 qm 1,50 Euro.

§ 6
Bemessungsgrundlage
für Darbietungen in Nachtlokalen usw.
(§ 2 Abs. 1, Ziff 2)

(1) Für steuerpflichtige Veranstaltungen nach § 2, Abs. 1, Ziff. 2 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.

(2) Die Pauschalsteuer beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangenen 10 qm 1,50 Euro.

§ 7
Bemessungsgrundlage für
Geräte und Einrichtungen für andere Spiele
(§ 2 Abs. 1, Ziff. 3)

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- c) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 8 Steuersatz

Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 3 genannten Orten (Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume und andere der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen)

1. für das Bereitstellen eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeiten des Einspielergebnisses (Bruttokasse)	20 v.H.
2. für das Bereitstellen eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit	
a) in Spielhallen oder ähnlichen Orten	140,00 €
b) an sonstigen Orten	50,00 €
3. für das Bereitstellen von Spielgeräten mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat	400,00 €

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld und Nachweis der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Die Steuerschuld entsteht
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1, Ziff. 3 mit Aufstellung der Spieleinrichtung.
- (2) Die Steuerschuld endet
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 mit Abschluss der Veranstaltung
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1, Ziff. 3 mit Ablauf des Tages, an dem die Spieleinrichtung endgültig entfernt wird.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1, Ziff. 3) ein gleichartiges Gerät, oder wechselt der Aufstellungsort im Gemeindegebiet, so wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt (ausgenommen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit).

§ 10 Meldepflichten

(1) Alle im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen (§ 2 Abs 1, Ziff.1 und 2) sind spätestens 3 Werktage vor Beginn bei der Stadtverwaltung Riedlingen (Steueramt) anzumelden.

(2) Das Aufstellen sowie das Entfernen von Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spieleinrichtungen ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen. Bei Entfernung ist eine Steuererklärung (§ 13) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

(3) Neben dem Steuerschuldner (§ 4) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgerätes zusteht.

(4) Die Stadtverwaltung Riedlingen (Steueramt) kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Der Anmeldepflichtige hat der Stadtverwaltung Riedlingen (Steueramt) vor Beginn der Vergnügung die Besteuerungsgrundlage zur Festsetzung der Steuer nachzuweisen.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Aufgrund der Nachweise des Anmeldepflichtigen sowie der amtlichen Ermittlungen setzt die Stadtverwaltung (Steueramt) die Steuer durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr fest.

(2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 12 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Absatz für den Meldezeitraum anzuschließen. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, so wird der Kassinhalt geschätzt. Von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung kann Gebrauch gemacht werden.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslestag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 13
Sicherheitsleistung, Steueraufsicht

Die Stadtverwaltung Riedlingen (Steueramt) kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.

Die Stadtverwaltung Riedlingen (Steueramt) ist berechtigt, alle evtl. notwendigen Überprüfungen für die Steuerfestsetzung an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt wer

- (1) seiner Meldepflicht (§ 11) nicht nachkommt.
- (2) entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
- (3) die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 13 nicht ermittelt.
- (4) trotz Aufforderung nach § 13 Abs. 1 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt am 01.10.2010 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen der Satzung vom 05.10.2009 gelten weiterhin.

Riedlingen, den 13.09.2010

gez.
Petermann
(Bürgermeister)